

Beschlussvorlage-GR

Gemeinde Sonnenbühl
Landkreis Reutlingen

GR-DS Nr. 2022-007

Erstellt von
Bernd Hummel



Gremium	Termin	Zuständigkeit	
Gemeinderat	27.01.2022	Entscheidung	öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Nachtrages Verrohrung Sanierung Duschpilze Steinbühlhalle Undingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtragsangebot Nr. 1 der Fa. Schmid zu. Die überplanmäßigen Mittel in Höhe von 20.300 Euro br. werden im Haushalt 2022 mit eingestellt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2021 wurden 30.000 Euro br. für den Austausch der beiden Duschpilze eingestellt. Die Auftragssumme lag bei 26.632,20 Euro br..

Von der Fa. Schmid liegt ein Nachtrag in Höhe von 23.659,58 Euro br. vor. Es ergeben sich dadurch Mehrkosten gegenüber den eingestellten Haushaltsmitteln in Höhe von 20.291,78 Euro br..

Sachdarstellung/Begründung:

In der Gemeinderatsitzung am 14.10.2021 wurden die Arbeiten zum Austausch der beiden Duschpilze an die Fa. Schmid aus Willmandingen vergeben.

Vor der Bestellung der Duschpilze wurde ein Duschpilz abgebaut und die Zuleitungen überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass die Zuleitungen marode sind und ausgetauscht werden müssen. Da der Bereich nicht unterkellert ist, ist der Austausch mit der alten Trassenführung der Leitungen im Bereich des Fußbodens nicht möglich. Die Leitungen müssen an der Decke von der Verteilung im Heizraum über den Tankraum bis zu den Duschen neu verlegt werden. Da an den Duschleitungen auch die Waschbecken mit angeschlossen sind, müssen diese auch neu von der Decke her angeschlossen werden.

Im Zuge der Leitungserneuerung soll auch eine Zirkulationsleitung bis zu den Duschen mit eingebaut werden. Diese Leistung war im LV nicht enthalten, da man vom Wiederanschluss an der alten Leitung ausgegangen ist. Bei einer Neuverlegung sollte die Zirkulation aber auf alle Fälle mit eingebaut werden, um der Bildung von Legionellen vorzubeugen.

Da die Duschpilze nun von oben angefahren werden, muss die Duschsäule mit Edelstahl nach oben verlängert werden, was bei dem Nachtrag mit enthalten ist.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist noch nicht erlassen. Somit befindet sich die Gemeinde gem. § 3 GemO in der vorläufigen Haushaltsführung.

Sie darf damit finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Für die in der Drucksache beschriebene Maßnahme waren Mittel im Finanzhaushalt des Vorjahres berücksichtigt, womit diese dann gem. §

83 GemO in der aktuell vorläufigen Haushaltsführung der Gemeinde Sonnenbühl fortgesetzt werden kann.

Anlagen:

- keine -